

Helfer vor Ort Kirchheim

Satzung



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Helfer vor Ort Kirchheim“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85551 Kirchheim bei München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die bestmögliche Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte, durch Beschaffung von medizinischer Ausrüstung für den Einsatz als Helfer vor Ort, durch Überbrückung therapiefreier Intervalle durch professionelle Erste Hilfe, durch Teilnahme an Sanitätsdiensten, durch Ausbildung der Jugendmitglieder in Erster Hilfe, sowie durch Abhaltung von Erste-Hilfe-Kursen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Aktive Mitglieder (Ab 18 Jahren mit entspr. Ausbildung),
 - b. Jugendmitglieder (Minderjährige ab 15 Jahren),
 - c. Passive Mitglieder,
 - d. Fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die in ihrer Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.
5. Jugendmitglieder dürfen nicht zu Einsätzen ausrücken und haben kein Stimmrecht.
6. Aktive Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands auch minderjährig sein.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme kann auf der Homepage des Vereins gefunden werden, oder beim Vorstand angefragt werden und kann entweder persönlich, per Post oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen (Unterschrift auf dem Antrag).
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Ehrenrat kann dem Vorstand Vorschläge für Ehrenmitglieder machen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ehrenrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Ehrenrat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt. Höhere Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. den Beisitzern.
2. Die unter Absatz 1 a - c genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn dazu dringliche Gründe bestehen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, unter Einhaltung der Frist eines Monats.
3. Der Vorstand muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Eine Maximalanzahl gibt es nicht.
4. Die Beisitzer werden vom Vorstand ernannt. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht beschränkt. Es müssen keine Beisitzer vorhanden sein. Beisitzer können auch andere Behörden und Organisationen sein.
5. Mitglied des Vorstands kann jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren werden. Ausnahmen sind vom 1. Vorsitzenden, oder bei seinem Verhindern vom 2. Vorsitzenden, zu treffen.
6. Der Vorstand kann bei Beanstandungen des Finanzamts oder des Amtsgerichts, selbständig Änderungen an der Satzung und weiteren Dokumenten vornehmen, ohne

Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Änderungen müssen allen Mitgliedern angezeigt werden.

7. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist zulässig.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Bestellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - i. Ernennung von Vereinsämtern laut Amtsordnung
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder bei Zustimmung des 1. Vorsitzenden einzeln handeln darf. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Die Einladungen zu Sitzungen können auf elektronischem Wege, an die dem Verein bekannte Mitglieder-E-Mail, versendet werden. Digitale Versammlungen sind nicht vorgesehen.
4. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 11 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - e. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mind. 1 Woche schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Einladungen zu Sitzungen können auf elektronischem Wege, an die dem Verein bekannte Mitglieder-E-Mail, versendet werden. Digitale Versammlungen sind nicht vorgesehen.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom

2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 14 – Ehrungen

An Personen, die sich im Dienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann:

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,

§ 15 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ehrenrats im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats erfolgt auf der Mitgliederversammlung gemäß Wahlordnung. Mitglieder des Ehrenrats können nur natürliche Personen und nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Die Mindestanzahl von Mitgliedern ist 0 und die Maximalanzahl ist 5.
2. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

4. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a. die Vorlage von Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften an den Vorstand und Vorschlägen für andere Auszeichnungen;
 - b. die Beschlussfassung im Berufungsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Vereinsstrafen;
 - c. die Nachwahl von Kassenprüfern bei Ausscheiden einer oder beider von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern aus dem Amt.
5. In Streitfällen hat der Ehrenrat die Verpflichtung, nach Anhörung aller Beteiligten ein objektives Urteil zu fällen.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, ist der Ehrenrat berechtigt, diese Stelle mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Wahl des Ehrenrats zu besetzen.
7. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Organisation und Verfahrensweise des Ehrenrats regelt und mit dieser Satzung in Einklang stehen muss.
8. Der Ehrenrat tagt bei Bedarf, seine Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 16 – Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsstelle muss nicht denselben Sitz, oder dieselbe Adresse wie der Verein haben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können durch den Vorstand als besondere Vertreter der Gesellschaft im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.
3. Die Haftung bei Entscheidungen übernehmen die Vertreter je nach Aufgabenbereich. Der Vorstand kann für Fehler nicht haftbar gemacht werden.
4. Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
5. Die Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand selbst übernehmen.

§ 17 – Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

3. Der Verein stellt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Vorstand ernannt und kann bei Verhandlungen des Ehrenrates, falls erforderlich, mitwirken.

§ 18 – Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe ist selbstständig tätig. Sie hat einen eigenen Vorstand, sowie eine Jugendversammlung.
2. Weitere Bestimmungen zur Jugendgruppe, welche nicht in der Vereinssatzung festgelegt sind, werden vom Vorstand in der Jugendordnung niedergeschrieben.

§ 19 – Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung rechtlich nicht bindend sein, beeinflusst dies nicht die rechtliche Bindung der anderen Bestimmungen.

§ 20 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim bei München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 10.07.2024 durch Vorstandsbeschluss in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 09.11.2023 der Gründungsversammlung.